Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.1.1974) Drucksache 8/848

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 848
15. 01. 74

Mitteilung des Senats

Bericht der Deputation für öffentliches Dienstrecht zur Neufassung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung des Antrages der Fraktion der CDU (Drs. 8/545) und die erste Lesung des Antrages der Fraktion der SPD (Drs. 8/644) unterbrochen und die Gesetzesanträge zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht überwiesen.

   Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den nachstehend abgedruckten Bericht erstattet (Anhang 1 mit Anlage).

   Der Senat läßt diesen Bericht gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Bürgerschaft zugehen. Er **stimmt den Änderungsanträgen zu und schlägt vor, sie in der Fassung nach Anhang 2 und mit den im Deputationsbericht genannten Druckfehlerberichtigungen zu beschließen.**

   Der Senat bittet in Übereinstimmung mit der Finanzdeputation zu erwägen, ob es hinsichtlich der vorgesehenen Beteiligung der Personalräte bei den Beratungen im Haushaltsausschuß nicht sinnvoller ist, eine besondere Form der Vertretung mehrerer Personalräte zu finden, um insbesondere bei größeren Bereichen — z. B. bei senatorischen Bereichen — eine gemeinsame Vertretung vor dem Haushaltsausschuß zu ermöglichen.

2. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

3. Wegen der zu erwartenden Mehrkosten, deren Höhe vorläufig mit etwa 300 000,— DM jährlich angenommen wird, die aber zur Zeit endgültig nur schwer abgeschätzt werden können, ist gemäß § 18 Absatz 4 des Gesetzes über die Deputationen die Finanzdeputation beteiligt worden. Die Finanzdeputation hat sich in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1973 dem Votum der Deputation für öffentliches Dienstrecht angeschlossen.

Anhang 1
mit Anlage

Bericht der Deputation für öffentliches Dienstrecht

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat sowohl hinsichtlich des Antrages der Fraktion der CDU vom 5. Juni 1973 (Drs. 8/545) als auch hinsichtlich des Antrages der Fraktion der SPD vom 1. November 1973 (Drs. 8/644) die erste Lesung unterbrochen und die Gesetzesanträge zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht überwiesen (Beschlußprotokoll Nr. 8/326 und Nr. 8/373).

2. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat sich in ihrer Sitzung am 29. November 1973 mit beiden Gesetzesanträgen befaßt. Ferner hat sie Änderungsanträge, die aus der Mitte der Deputation zum Entwurf der Fraktion der SPD gestellt wurden, eingehend erörtert.

Nach Abschluß der Beratungen hat die Deputation für öffentliches Dienstrecht mit Mehrheit beschlossen, daß der Antrag der Fraktion der CDU abgelehnt und dem Antrag der Fraktion der SPD unter Einbeziehung der in der Deputationssitzung vorgeschlagenen Änderungen, deren Wortlaut sich aus der Anlage zu diesem Bericht ergibt, stattgegeben werden sollte.

3. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

4. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht empfiehlt

   4.1 den Antrag der Fraktion der CDU vom 5. Juni 1973 (Drs. 8/545) abzulehnen und

   4.2 den Antrag der Fraktion der SPD vom 1. November 1973 (Drs. 8/644) mit den sich aus der Anlage zu diesem Bericht ergebenden Änderungen zu beschließen.

Anlage

1. An § 9 Absatz 5 soll folgender Satz 2 angefügt werden:

   „Während der Zeit einer ausschließlich theoretischen Ausbildung sind die Auszubildenden in den Ausbildungsdienststellen wahlberechtigt, denen sie vor Beginn der theoretischen Ausbildung zugewiesen waren."

2. An § 9 Absatz 5 soll folgender Satz 3 angefügt werden:

   „Rechtspraktikanten nach dem Bremischen Juristenausbildungsgesetz sind während ihrer Ausbildung nur zum Ausbildungspersonalrat und zum Gesamtpersonalrat wahlberechtigt."

3. § 22 a Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

   „Gesamtregelungen über die Durchführung der Berufsausbildung unterliegen der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats bzw. des zuständigen Personalrats. Dieser hat bei seinen Beratungen den zuständigen Ausbildungspersonalrat zu beteiligen."

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen."

5. § 55 wird wie folgt gefaßt:

   „Will eine Dienststelle oder eine dazu befugte Stelle Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche Angelegenheiten im Rahmen dieses Gesetzes erlassen, sind die Entwürfe der zuständigen Personalvertretung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihr zu beraten."

6. § 57 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Schweigepflicht besteht auch für die in den §§ 32 und 33 genannten Personen."

7. § 61 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden den Beteiligten und der obersten Dienstbehörde schriftlich mit Gründen mitgeteilt. Sie sind bindend. In personellen Angelegenheiten der Beamten und in organisatorischen Angelegenheiten bleibt das Recht des Vorstands der Bürgerschaft, des Senats, des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven oder des obersten Organs einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine endgültige Entscheidung zu treffen, unberührt. Auf Antrag eines am Verfahren nach Satz 3 beteiligten Personalrats haben die in Satz 3 genannten Stellen binnen zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses der Einigungsstelle endgültig zu entscheiden."

8. An § 65 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „In den Ausnahmefällen des § 66 Absatz 1 Buchstabe d sowie bei Beamten nach § 41 a des Bremischen Beamtengesetzes entfällt das Mitbestimmungsrecht des Personalrats."

9. An § 63 wird folgender Absatz 2, an die §§ 65 und 66 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Durch die Aufzählung der in Absatz 1 genannten Beispiele wird die Allzuständigkeit des Personalrats nach § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht berührt."

10. § 66 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) Bestellung oder Abberufung des Leiters der Dienststelle, seines ständigen Vertreters oder der Mitglieder des für die Leitung zuständigen Organs, soweit dafür nicht eine besondere rechtliche Regelung Anwendung findet."

Ferner weist die Deputation für öffentliches Dienstrecht darauf hin, daß in der Drucksache 8/644 folgende Druckfehlerberichtigungen erforderlich sind:

a) In § 22 a Absatz 3 müssen die Worte „Absätze 3 und 4" ersetzt werden durch die Worte „Absätze 7 und 8".

b) In § 39 Absatz 8 muß die Zahl „300" durch die Zahl „200" ersetzt werden.

c) In § 48 Absatz 3 muß die Wortfolge „Wahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle wird die Befugnis zur Bestellung des" gestrichen werden.

d) In § 56 Absatz 2 müssen die Worte „§§ 13 und 14" ersetzt werden durch die Worte „§§ 15 und 16".

Anhang 2

1. An § 9 Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Während der Zeit einer ausschließlich theoretischen Ausbildung sind die Auszubildenden in den Ausbildungsdienststellen wahlberechtigt, denen sie vor Beginn der theoretischen Ausbildung zugewiesen waren. Rechtspraktikanten nach dem Bremischen Juristenausbildungsgesetz sind während ihrer Ausbildung nur zum Ausbildungspersonalrat und zum Gesamtpersonalrat wahlberechtigt."

2. § 22 a Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gesamtregelungen über die Durchführung der Berufsausbildung unterliegen der Mitbestimmung des Gesamtpersonalrats bzw. des zuständigen Personalrats. Dieser hat bei seinen Beratungen den zuständigen Ausbildungspersonalrat zu beteiligen."

3. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertrauensmann der Schwerbeschädigten kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen."

4. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Verwaltungsanordnungen

Will eine Dienststelle oder eine dazu befugte Stelle Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche Angelegenheiten im Rahmen dieses Gesetzes erlassen, sind die Entwürfe der zuständigen Personalvertretung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihr zu beraten."

5. § 57 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schweigepflicht besteht auch für die in den §§ 32 und 33 genannten Personen."

6. § 61 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden den Beteiligten und der obersten Dienstbehörde schriftlich mit Gründen mitgeteilt. Sie sind bindend. In personellen Angelegenheiten der Beamten und in organisatorischen Angelegenheiten bleibt das Recht des Vorstands der Bürgerschaft, des Senats, des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven oder des obersten Organs einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine endgültige Entscheidung zu treffen, unberührt. Auf Antrag eines am Verfahren nach Satz 3 beteiligten Personalrats haben die in Satz 3 genannten Stellen binnen zwei

Monaten nach Zugang des Beschlusses der Einigungsstelle endgültig zu entscheiden."

7. § 63 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige § 63 wird § 63 Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Durch die Aufzählung der in Absatz 1 genannten Beispiele wird die Allzuständigkeit des Personalrats nach § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht berührt."

8. § 65 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige § 65 wird § 65 Absatz 1.

   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) In den Ausnahmefällen des § 66 Absatz 1 Buchstabe d sowie bei Beamten nach § 41 a des Bremischen Beamtengesetzes entfällt das Mitbestimmungsrecht des Personalrats.

   (3) Durch die Aufzählung der in Absatz 1 genannten Beispiele wird die Allzuständigkeit des Personalrats nach § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht berührt."

9. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

   „Bestellung oder Abberufung des Leiters der Dienststelle, seines ständigen Vertreters oder der Mitglieder des für die Leitung zuständigen Organs, soweit dafür nicht eine besondere rechtliche Regelung Anwendung findet."

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Durch die Aufzählung der in Absatz 1 genannten Beispiele wird die Allzuständigkeit des Personalrats nach § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht berührt."

Carl Schünemann Bremen